



Der Minister

3. Februar 2020

Seite 1 von 4

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Energie  
und Landesplanung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Georg Fortmeier MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2991**

A18

Aktenzeichen

III.5 – 81.01.07

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon: 0211 61772-0

### Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 5. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der Falschdeklarierung von Rückständen der Schwerölvergasung?**“ gebeten.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie den Bericht, welcher Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vereinbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße



**„Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der Falschdeklarierung von Rückständen der Schwerölvergasung?“**

Im Zusammenhang mit dem Vorgang der Beseitigung von Ölpellets aus der Ruhr Oel Raffinerie der BP in Gelsenkirchen-Scholven wurden ab dem Frühjahr 2019 im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz auch Nachforschungen zu den Rückständen aus der Schwerölvergasung in der Rheinland-Raffinerie der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (SDO) in Wesseling durchgeführt. SDO hatte diese Rückstände in der Vergangenheit als „Petrolkoks“ bezeichnet, als Nebenprodukt eingestuft und an Dritte abgegeben.

Im Rahmen der intensiven Recherchen ergaben sich Hinweise darauf, dass dieser Stoff – sowohl im Hinblick auf das technische Verfahren, mit dem er hergestellt wird, als auch bezüglich seiner Zusammensetzung – nicht als Petrolkoks eingestuft werden kann.

Zu der Frage der Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte bei der Entsorgung von Rückständen aus der Schwerölvergasung ist im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 15. Januar 2020 seitens der Landesregierung schriftlich berichtet worden. Zum weiteren Hintergrund wird auf den Inhalt dieses Berichts verwiesen.

Ergänzend wird aus Sicht der Landesregierung zu den diesen Vorgang betreffenden Schlussfolgerungen wie folgt berichtet:

**I.**

Wie insbesondere der Fall der falsch deklarierten Rückstände der Shell Rheinland Raffinerie zeigt, ist es wichtig zu kontrollieren, ob die jeweiligen Einsatzstoffe auch tatsächlich den genehmigten Einsatzstoffen entsprechen. Es dürfen keine Stoffe in Anlagen eingesetzt werden, für deren Einsatz der Anlagenbetreiber keine Genehmigung besitzt. Änderungen am Genehmigungsverfahren werden daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht für notwendig erachtet.

Die nicht korrekte Einstufung des in der Raffinerie anfallenden Rückstandes durch den Betreiber zeigt die Notwendigkeit einer effektiven Anlagenüberwachung durch Regel- und Anlassinspektionen.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Deklaration und dem Umgang mit den Reststoffen aus den beiden Raffinerien in Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, die mit der Einstufung von Stoffen als Abfall oder Nebenprodukt

befassten Behörden noch einmal zu sensibilisieren. Erforderlich sind die systematische Aufklärung der Vorgänge, eine Optimierung der Überwachung in diesem Bereich sowie ausreichende Ressourcen bei den Behörden. Aktuell wird insbesondere geprüft, ob die Erstellung einer Arbeitshilfe die Beurteilung und Klassifizierung von Stoffen als Abfall oder Nebenprodukt erleichtern würde.

## II.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der nordrhein-westfälischen Arbeitsschutzbehörden, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei vorhandenen Arbeitsplätzen zu sichern bzw. zu verbessern. Derzeit wird neben dem Herstellerbetrieb, der Rheinland-Raffinerie der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (SDO) in Wesseling, nur noch in einer Abfallbehandlungsanlage mit dem früher als Petrolkoks bezeichneten Rückstand umgegangen. In diesem Unternehmen ist die Entsorgung gefährlicher Abfälle genehmigt. Deshalb sind dort gesteigerte Arbeitsschutzanforderung für den Umgang mit potentiell gesundheitsgefährdenden Abfällen umzusetzen. Bei der Umsetzung von Verbesserungen der Arbeitsschutzsituation wurde das Unternehmen in den letzten Jahren von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde unterstützt bzw. überwacht. Beide Betriebe werden von den Arbeitsschutzdezernaten der zuständigen Bezirksregierungen demnächst anlassbezogen überprüft.

Wie schon im Bericht an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. Januar 2020 mitgeteilt, ist nur teilweise bekannt, ob in den Betrieben, die ausschließlich in der Vergangenheit mit den früher als Petrolkoks bezeichneten Rückständen umgingen, eine Belastung bei den Beschäftigten vorlag und ob wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen wurden. Zumindest in einigen der betreffenden Unternehmen waren zuvor bereits Staub- und Hygienemaßnahmen zum Schutz vor anderen Gefährdungen umgesetzt. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich auch als Schutz vor Gefährdungen durch mögliche gefährliche Bestandteile im Rückstand geeignet.

Eine mögliche Belastung der Beschäftigten durch den früheren Umgang mit dem Rückstand kann nur noch retrospektiv aufgearbeitet werden, indem mögliche Belastung, konkrete Ausgestaltung des individuellen Arbeitsplatzes und durchgeführte Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen umfassend beurteilt werden. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaften sind zuständig für Rehabilitations- und Rentenansprüche etc., falls aufgrund von zurückliegenden Tätigkeiten berufsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen vermutet werden.

Das Arbeitsministerium wird proaktiv mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern/Berufsgenossenschaften Kontakt aufnehmen, um eventuelle Rehabilitations- bzw. Entschädigungsfragen zu erörtern. Gleichzeitig soll für die betroffenen Betriebe sichergestellt werden, dass die nach der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebenen Meldepflichten (Verzeichnis für Beschäftigte mit möglichen erhöhten krebserzeugenden Expositionssituationen, § 14 Abs. 3 Ziff. 3 GefStVO) und die in die Unternehmerverantwortung fallenden Informationen der (früheren) Beschäftigten erfolgt sind bzw. nachträglich erfolgen. Diese sind u.a. Grundlage für die Beurteilung einer möglichen Belastung sowie eventueller Rehabilitations- bzw. Entschädigungsfragen.

### III.

Wir brauchen dauerhaft eine moderne, international wettbewerbsfähige und klimafreundliche Industrie zur Zukunftssicherung und zur Sicherung unseres Wohlstandes in Nordrhein-Westfalen. Die Akzeptanz und Wertschätzung für die Industrie in Nordrhein-Westfalen resultiert aus der gelebten Verantwortung für gesamtgesellschaftliche Herausforderungen. Die Industrieunternehmen sind bei der Realisierung ihrer Investitionen und Vorhaben am Industriestandort Nordrhein-Westfalen auf einen engen Austausch mit den Menschen vor Ort und gesellschaftlichen Akteuren angewiesen. Transparenz, Offenheit und ein Dialog auf Augenhöhe sind wesentlich, um die Interessenlagen von Industrie und Gesellschaft in bestmöglichen Einklang zu bringen.

Mit Blick auf die industriepolitische Bewertung des Vorgangs gilt, dass für die gesellschaftliche Akzeptanz der Ansiedlung und des Betriebs von Industrieanlagen von besonderer Bedeutung ist, dass sich Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass die Anlagen regelungskonform und rechtssicher betrieben werden.

Der vorliegende Fall zeigt dabei, wie wichtig es ist, dass Betreiber ihrer Verantwortung nachkommen und genau prüfen, wie ihre Einsatzstoffe beschaffen sind und ob sie diese in ihren Anlagen gemäß ihrer Genehmigungen auch einsetzen dürfen. Die ist insbesondere dann wichtig, wenn sie – wie im Falle des falsch deklarierten Petrolkoks – viel preisgünstiger angeboten werden, als es dem üblichen Marktpreis entspricht.